

„...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Feiertagsgesetzes (Aufhebung der Verbote von Versammlungen und Veranstaltungen) begehren.

Bei Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere 59 Personen mitzeichneten, endete am 28. Mai 2013.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 19. Sitzung am 25. Juni 2013 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 22. Mai 2013 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Petition richtet sich gegen die in dem Feiertagsgesetz festgelegten Verbote von Versammlungen und Veranstaltungen sowie von Sport- und Tanzveranstaltungen und gegen die hiermit verbundene Einschränkung von Grundrechten. Der Petent hält eine Reformierung des Feiertagsgesetzes sowie die ersatzlose Streichung der §§ 6, 7, 8 und 11 dieses Gesetzes für erforderlich.

Nach seiner Ansicht stehen die Tanz- und Versammlungsverbote an religiösen Feiertagen im Widerspruch zur grundgesetzlich geschützten Religionsfreiheit. Niemand dürfe zu religiösen Handlungen gezwungen werden. Da die hiermit verbundene Einschränkung von Grundrechten Nichtgläubiger ausschließlich theologisch begründet werde, missachteten dem Petenten zufolge die Feiertagsgesetze der Länder das Trennungsgebot von Staat und Kirche.

Das Feiertagsgesetz datiert vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 225) und wurde zuletzt durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358) geändert.

In den §§ 6, 7 und 8 Feiertagsgesetz sind die Verbote von Versammlungen und Veranstaltungen (§ 6), von Sportveranstaltungen (§ 7) und von Tanzveranstaltungen (§ 8) an den dort aufgezählten, sog. stillen Feiertagen zu den jeweils angegebenen Zeiten normiert. § 11 Feiertagsgesetz stellt u.a. fest, dass § 6 Feiertagsgesetz das Grundrecht der Versammlungsfreiheit einschränkt.

Durch § 10 Feiertagsgesetz wird die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Einzelfall eine Ausnahme von den aufgezählten Verboten zuzulassen. Eine unmittelbare Störung der Gottesdienste darf jedoch durch die ausnahmsweise genehmigten Veranstaltungen nicht ein-

treten. Vor einer abschließenden Entscheidung sind die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören.

Der Schutz der Sonn- und Feiertage wird in Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Verfassung und Artikel 47 der Verfassung für Rheinland-Pfalz institutionell garantiert. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die diesen Vorgaben innewohnende verfassungsrechtliche Bindung des Gesetzgebers wiederholt dahingehend umschrieben worden, dass einerseits die durch das Grundgesetz festgelegte Zweckbestimmung der Sonn- und Feiertage hinreichend gewährleistet und insoweit diese Tage als Institution geschützt sein müssen, andererseits die zum Schutz der Sonn- und Feiertage getroffenen Regelungen aber nicht unverhältnismäßig sein dürfen. Sonn- und Feiertage dienen der Arbeitsruhe, der seelischen Erhebung und der religiösen Erbauung. Den Menschen soll an diesen Tagen die Möglichkeit zur inneren Ruhe gegeben werden. Dies setzt jedoch äußere Ruhe – also das Freihalten des Ruhetages von ‚werk-täglichen Elementen‘ – voraus. Anders als die Religionsausübungsfreiheit (Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz) zielt die Sonn- und Feiertagsgarantie nicht unmittelbar auf die Gewährleistung einer religiösen Handlung ab, sondern darauf, den äußeren Rahmen für die ‚seelische Erhebung‘ zu schaffen.

In heutiger Zeit stellt sich der Sonn- und Feiertagsschutz auch als eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips dar. Er soll den individuellen Belangen sowohl der gläubigen als auch der nichtgläubigen Menschen dienen und insoweit eine annähernd gleiche Förderung unterschiedlicher Interessen ermöglichen. Daraus folgt, dass etwa die Religionsausübung nicht nur verfassungsrechtlich garantiert, sondern der Staat zugleich verpflichtet ist, sie vor unzumutbaren Störungen zu schützen.

Die durch den Petenten angegriffenen gesetzlichen Verbote stellen eine zulässige Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Sonn- und Feiertage dar.

Der Petent führt zwar zutreffend aus, dass die gesetzlich festgelegten Verbote mit Einschränkungen anderer Grundrechtspositionen, beispielsweise des in Artikel 8 Abs. 2 Grundgesetz verbürgten Grundrechts der Versammlungsfreiheit, verbunden sind. Insbesondere vor dem Hintergrund des in Artikel 139 Weimarer Verfassung festgelegten, objektivrechtlichen Schutzauftrags für den Sonn- und Feiertagsschutz, der das Grundrecht der Religionsfreiheit (Artikel 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz) in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers konkretisiert, ist die Einschränkung dieser Grundrechtspositionen jedoch verhältnismäßig.

Ich teile auch nicht die Auffassung des Petenten, wonach das Grundrecht der negativen Religionsfreiheit den Tanz- und Versammlungsverboten entgegenstehe. Die genannten Verbote verletzen nicht das Recht, sich in freier Selbstbestimmung nicht zu einem Glauben zu bekennen, sich nicht an kirchlichen oder religiösen Praktiken zu beteiligen und sich von Glaubenssymbolen zu distanzieren.

Zudem halte ich die Meinung des Petenten, das Feiertagsgesetz missachte das Trennungsgebot von Staat und Kirche, für unzutreffend. Die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität steht einer Konkretisierung des Schutzgehalts des Artikels 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz durch Artikel 139 Weimarer Verfassung nicht entgegen. Die Verfassung selbst unterstellt nämlich den Sonntag und die Feiertage, soweit sie staatlich anerkannt sind, einem besonderen staatlichen Schutzauftrag und nimmt damit eine Wertung vor, die auch in der christlich-abendländischen Tradition wurzelt und kalendarisch an diese anknüpft. Wenn dies den christlichen Religionsgemeinschaften einen grundrechtsverankerten Mindestschutz der Sonntage und ihrer staatlich anerkannten Feiertage vermittelt, ist dies in der Wertentscheidung des Artikels 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Verfassung angelegt (vgl. BVerfG, 1 BvR 2857/07 vom 1. Dezember 2009, Absatz-Nr. 148, <http://www.bverfg.de/entscheidungen>).

Regelungen über verschiedene Verbote finden sich auch in den feiertagsrechtlichen Vorschriften der anderen Länder. Dabei bin ich mir bewusst, dass sich die feiertagsrechtlichen Festlegungen in den Bundesländern unterschiedlich darstellen. Der Grund hierfür ist, dass das Feiertagsrecht in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Artikel 70 Abs. 1 Grundgesetz) fällt. Dabei ist durch das Grundgesetz zugelassen und insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Lebensverhältnisse sogar gewollt, dass die Länder für einen Bereich, der ihrer Gesetzgebung unterliegt, unterschiedliche Regelungen treffen. Der jeweilige Landesgesetzgeber hat bei der Festlegung der Zahl der Feiertage und in Bezug auf die Intensität des Feiertagsschutzes einen Gestaltungsspielraum. Bei der Gestaltung des Feiertagsrechts sind eine Vielzahl von Gesichtspunkten und Interessen gegeneinander abzuwägen. Hierzu gehören insbesondere das Anliegen der Kirchen, ihre Feiertage entsprechend dem religiösen Inhalt der betreffenden Feste zu begehen, aber auch andere Gesichtspunkte, wie etwa die konfessionelle Bevölkerungsstruktur. Die Abwägung der widerstreitenden Gesichtspunkte hat dazu geführt, dass das Feiertagsrecht der Bundesländer trotz vieler Übereinstimmungen auch Differenzierungen aufweist. Dies ist im Rahmen eines föderalen Staates nicht nur hinnehmbar, sondern vielmehr vom Verfassungsgeber so gewollt.

Beispielsweise in Bezug auf das Tanzverbot halten die Kirchen bisher weitgehend vehement an den bestehenden Regelungen fest. Sie setzen sich für strukturierte Jahreszeiten ein, verweisen auf eine jahrhundertealte Tradition und halten dieses Verbot an den über das Jahr verteilt nur wenigen Tagen zumindest als Ausdruck der Rücksichtnahme auf die religiösen Gefühle anderer für notwendig.

Eine Lockerung oder vollständige Aufhebung des Sonn- und Feiertagschutzes zugunsten der nach geltender Rechtslage verbotenen Veranstaltungen bzw. Versammlungen an stillen Feiertagen würde dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe auch in heutiger Zeit nicht gerecht und sollte daher auch nicht durch eine Änderung des Feiertagsgesetzes ermöglicht werden.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.“